



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

E Belg Staa vorb



Hinterlegt bel der Kalend des Unternehmensgeriche Juliebe

04. Feb. 2019

Kanzlei

iA/

der Greffler

Unternehmensnr:0719.806.811

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): Belma – Chancen für junge Menschen in Europa

(abgekürzt): Belma V.o.G.

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: Schnellewindgasse 25, 4700 Eupen, Belgien

<u>Gegenstand</u>

der Urkunde : Gründung der V.o.G. "Belma – Chancen für junge Menschen in Europa"

Satzung der V.o.G. "Belma – Chancen für junge Menschen in Europa"

Die erschienenen Gründungsmitglieder:

Madeleine Belleflamme, Buchenweg 3, 4700 Eupen, Belgien

Christian Lothaire, Buchenweg 3, 4700 Eupen, Belgien

Andreas Schenk, Bahnhofsgasse 5, 4700 Eupen, Belgien

Annick Engels, Bahnhofsgasse 5, 4700 Eupen, Belgien

Caroline Gerckens, Vervierser Straße 11, 4700 Eupen, Belgien

Pascal Sporken, Marktplatz 15, 4700 Eupen, Belgien

Thomas Noël, Stendrich 50, 4700 Eupen, Belgien

Armend Musai, Straße 162 Nr. 1, 1220 Tetovo, Mazedonien (EJRM)

vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 zu gründen. Sie legen deren Satzung wie folgt fest:

Kapitel I - Name, Sitz, Dauer

Artikel 1 - Name

Die Vereinigung trägt den Namen "Belma – Chancen für junge Menschen in Europa", abgekürzt "Belma V.o.G.".

Artikel 2 - Sitz und Gerichtsbezirk

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Schnellewindgasse 25, 4700 Eupen, Belgien. Der zuständige Gerichtsbezirk ist der Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3 - Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Kapitel II - Zweck und Handlungsfeld der Vereinigung

Artikel 4 - Zweck

Zweck der Vereinigung ist, jungen Menschen den Übergang in das Erwachsenenalter zu erleichtern, ihnen Möglichkeiten zur persönlichen und beruflichen Entfaltung zu bieten und sie beim Einstieg ins Berufsleben zu unterstützen.

Artikel 5 - Handlungsfeld

Belma V.o.G. setzt auf Austausche und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, um die oben genannten Ziele zu erreichen und des Weiteren interkulturelle und persönliche Erfahrungen zu ermöglichen sowie ein jeweils neues und innovatives Umfeld für die Entwicklung anderweitiger Fähigkeiten zu ermöglichen.

Kapitel III – Die Generalversammlung, Einberufung, Organisation, Außerordentliche Sitzungen Artikel 6 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Gremium der Vereinigung: Sie setzt sich aus allen Mitgliedern von Belma V.o.G. zusammen sowie dem Verwaltungsrat, der an der Generalversammlung uneingeschränkt beteiligt ist

Artikel 7 – Einberufung der Generalversammlung

Die Vereinigung hält mindestens einmal im Jahr eine Generalversammlung ab; diese findet im März statt. Gemäß dem Jahresprogramm und entsprechend den Bedürfnissen können weitere reguläre Generalversammlungen vorgesehen werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates ist der Präsident die Person, die für die Einberufung der Generalversammlung verantwortlich ist.

Für die Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin per Post informiert.

Artikel 8 - Außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung

Außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung werden zu dringenden Fragen einberufen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.

Außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung werden auf Beschluss des Verwaltungsrats oder auf schriftlichem Vorschlag von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einberufen.

Der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrats berufen die außerordentliche Sitzung innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Vorschlag ein.

Artikel 9 - Organisation der Generalversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung geleitet.

Falls der Präsident nicht anwesend sein kann, wird der Vorsitz in der Generalversammlung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.

Artikel 10 -- Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- · Verabschiedung der Satzung, des Programms und anderer Rechtsakte;
- · Entscheidungen zur Änderung der Vereinsziele;
- Entscheidungen über die internen Organisationsformen der Vereinigung;
- · wählt und entlässt Mitglieder der Vereinigungen;
- Entscheidung zur Änderung der Satzung der Vereinigung;
- Vorlage eines Finanzberichts an das zuständigen Behörden, zum Beispiel in Fällen, in denen Mittel aus dem Haushalt der Verwaltungseinheiten verwendet wurden;
 - · die den Verwaltern zu erteilende Entlastung;
 - die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
 - · Verabschiedung der Leitlinien, des Arbeitsplans und des Finanzplans;
- Entscheidung, einer Dachvereinigung beizutreten oder diese zu verlassen sowie internationalen Organisationen beizutreten;
 - · Beschluss über die Aufhebung der Vereinigung mit Zweidrittelmehrheit;
 - Entscheidungen über andere Fragen, die nicht von anderen Organen der Vereinigung getragen werden;
- andere Aufgaben in Übereinstimmung mit der Satzung und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Handlungen der Vereinigung.

Artikel 11 - Beschlüsse der Generalversammlung

Alle Mitglieder einer Vereinigung haben bei der Generalversammlung gleiches

Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1) der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

In der Sitzung wird ein Protokoll über die Arbeit der Generalversammlung erstellt, das später vom Präsidenten und zwei weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung in der Generalversammlung ist öffentlich, sofern die Anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.

Artikel 12 - Interne Organe der Generalversammlung

Für die Ausführung einiger Aufgaben setzt die Generalversammlung Gremien, Kommissionen, Räte usw. ein.

Die Generalversammlung beschließt auch über die Aufgaben, die Arbeit und andere Fragen der Wahl und der Arbeit dieser Gremien.

Kapitel IV - Verwaltungsrat

Artikel 13 - Natur des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist ein kollektives Exekutivorgan und entscheidet über alle Fragen, die unter seiner Aufsicht im Rahmen der Satzung und des Gesetzes stehen. Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Artikel 14 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassenführer.

Artikel 15 - Wahl des Verwaltungsrats

Der Präsident und der Verwaltungsrat werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach dem in dieser Satzung vorgesehenen Verfahren.

Artikel 16 - Dauer der Mandate

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder dauert 2 Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl.

Artikel 17 - Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds

Aufgrund unzureichender Aufgabenerfüllung kann der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf seines Mandats abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung kann von einem Mitglied des Verwaltungsrats oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Generalversammlung gemacht werden. Der Vorschlag wird zusammen mit den gesammelten Unterschriften dem Verwaltungsrat zugeleitet, der gemäß Satzung eine Sitzung der Generalversammlung einbestellt.

Falls der Verwaltungsrat nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eine Generalversammlung einberuft, haben die Initiatoren selbst das Recht, eine Sitzung der Generalversammlung gemäß der Satzung einzuberufen.

Artikel 18 - Die Aufgaben des Verwaltungsrats

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind wie folgt:

- Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung;
- Entwurf der Satzung und anderer Beschlüsse, die von der Generalversammlung angenommen werden müssen;
- Durchführung der von der Generalversammlung angenommenen Politik, Schlussfolgerungen und Entscheidungen;
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit Verbänden und anderen Vereinigungen von Bürgern und Berufsverbänden im In- und Ausland;
 - Verwaltung und Verantwortung f
 ür das Eigentum der Vereinigung,
 - · Erstellung jährlicher über seine Arbeit;
 - Verwaltung der Vermögenswerte gemäß dem Finanzplan der Vereinigung;
 - andere Aufgaben, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen oder zu ihrem Handlungsfeld gehören;
 - · Annahme einer Geschäftsordnung für seine eigene Arbeit;
 - Annahme der Mitgliedschaftspolitik;
- Aufsicht und Überprüfung der Umsetzung der genehmigten jährlichen Mittel und falls notwendig, Änderung;
 - · Suche von Sponsoren und Zuweisung neuer Mittel;
 - · Einreichen neuer Projekte;
 - Ausarbeitung einer Politik, die der Generalversammlung präsentiert wird;
 - Unterrichtung der Generalversammlung über die Umsetzung der genehmigten Entscheidungen;
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Satzung;
 - jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung über ihre Arbeit.

Artikel 19 - Sitzungen des Verwaltungsrats

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten einberufen. Im Falle seiner Abwesenheit kann dies von einem Mitglied des Verwaltungsrats, das auch die Sitzung leitet, durchgeführt werden.

Die Sitzung wird gemäß dem Arbeitsprogramm mindestens viermal jährlich abgehalten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mindestens 8 Tage vorher für die ernannte Sitzung benachrichtigt werden.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, eine Sitzung abzuhalten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit (50% + 1) der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 20 - Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist das Organ, das im Rahmen der finanziellen und materiellen Möglichkeiten Aufträge erteilt. Der Präsident ist der Zeichnungsberechtigte der Dokumente der Vereinigung. Im Falle seiner Abwesenheit wird dies von einem anderen vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied durchgeführt. Alle die Vereinigung bindenden Akte müssen vom Verwaltungsrat genehmigt und unterschriebe werden.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Kapitel V - Mitaliedschaft

Artikel 22 - Mitalieder

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied der Vereinigung kann jeder Bürger des Königreichs Belgien sein. Ausländische Bürger können auch Mitglieder der Vereinigung unter denselben relevanten Bedingungen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Artikel 23 - Eintritt in die Vereinigung

Jeder Bürger des Königreichs Belgien oder jeder ausländische Staatsbürger, der die Bedingungen dieser Satzung erfüllt, kann Mitglied der Vereinigung werden, indem er ein Anmeldungsformular unterzeichnet und einem Verwaltungsratsmitglied überreicht.

Artikel 24 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied der Vereinigung hat die folgenden Rechte:

- · Mitglieder der Gremien der Vereinigung zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- · über die Arbeit der Vereinigung informiert zu werden;
- über finanzielle und materielle Ressourcen der Vereinigung informiert zu werden.

Artikel 25 - Pflichten der Mitalieder

Jedes Mitglied der Vereinigung hat die folgenden Verantwortlichkeiten:

- sich über die aktuellen Aktivitäten in der Vereinigung zu informieren;
- · Anregungen, Meinungen und Kommentare zur Arbeit der Vereinigung zu geben;
- Entsprechend seiner Fähigkeiten an der Umsetzung der Aufgaben und Programmaktivitäten der Vereinigung mitzuwirken;
 - · die Einhaltung dieser Satzung.

Alle Mitglieder der Vereinigung haben die gleichen Rechte und Privilegien.

Artikel 26 - Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Vereinigung endet freiwillig durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist freiwillig und die Entscheidung über die Kündigung ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Der Ausschlussbeschluss wird vom Verwaltungsrat erlassen und gilt für ein Mitglied, das einen schweren Verstoß gegen die Satzung der Vereinigung begangen hat oder eine Tat begangen hat, die den Ruf der Vereinigung gefährden könnte.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur von der Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung.

Artikel 27 – Mitgliedsbeitrag

Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Artikel 28 - Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitnitt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen. Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes v. 27.6.1921).

Kapitel VI - Tägliche Geschäftsführung und Finanzen

Artikel 29 - Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied oder einen Angestellten der Vereinigung mit der Geschäftsführung beauftragen und mit einfacher Stimmenmehrheit wieder entziehen. Der Bevollmächtigte trägt die volle Verantwortung und hat dem Verwaltungsrat über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.



Teil B: Fortsetzung

Für alle die Vereinigung bindenden Handlungen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist. Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat geführt, Betreibungen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Artikel 31 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr. Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Danach wird der Verwaltungsrat den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung im Laufe des Monats März zur Billigung vorgelegt.

Artikel 32 - Entlastung und Tätigkeitsbericht

Gemäß Artikel 10 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

Kapitel VII - Satzungsänderung, Auflösung, Gründung

Artikel 33 - Satzungsänderung

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 34 - Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach der Tilgung der Schulden wird den Mitgliedern der Vereinigung zugeführt.

Artikel 35 - Gründungsversammlung

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Generalversammlung zusammen und es werden zu Verwaltungsratsmitgliedem gewählt:

- als Vorsitzenden: Armend Musai, Straße 162 Nr. 1, 1220 Tetovo, Mazedonien
- als Schriftführer: Pascal Sporken, Marktplatz 15, 4700 Eupen, Belgien
- als Kassenführer: Thomas Noël, Stendrich 50, 4700 Eupen, Belgien

Geschehen zu Eupen am 19.01.2019 in zwei Urschriften.